

Preisblatt Fernwärme gültig ab 01. Januar 2018

Geltungsbereich: Wohngebiet Pattonville

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung zusammen.
- 1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3 Der jährliche Grundpreis beträgt netto 21,76 €/kW/Jahr bzw. brutto 25,89 €/kW/Jahr.
- 1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 5,22 ct/kWh bzw. brutto 6,21 ct/kWh für die vom FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge.
- 1.5 Der Verrechnungspreis für den Wärmemengenzähler beträgt:

	Einheit	Preis netto	Preis brutto
Anschlusswert bis 20 kW	EUR/Jahr	40,90	48,67
Anschlusswert über 20 kW bis 100 kW	EUR/Jahr	76,69	91,26
Anschlusswert über 100 kW bis 500 kW	EUR/Jahr	153,38	182,52

- 1.6 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Entscheidend sind die Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die oben angegebenen Bruttopreise sind mit der derzeit gültigen MwSt. von 19% beaufschlagt worden.

2. Preisanpassung

- 2.1 Der Grundpreis ist bis zum 31.12.2013 fest und wird anschließend jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst und in der ortsüblichen Presse veröffentlicht.

Preisgleitklausel für den Grundpreis

$$GP_{neu} = GP_0 * [(0,25 * Lohn_{neu}/Lohn_0) + (0,75 * Invest_{neu}/Invest_0)]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis, netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.1.2012, 20,45 €/kW/Jahr netto

$Invest_{neu}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Der jeweils gültige Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines

Preisblatt Fernwärme gültig ab 01. Januar 2018

Geltungsbereich: Wohngebiet Pattonville

Jahres (vom Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0$ = Basis-Investitionsgüterindex = 101,2
(Basis: 2010 = 100, Stand Juni 2011) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

$Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex
Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Oktober des Vorjahres, sowie zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung

$Lohn_0$ = Basislohnindex = 102,2
(Basis 2010 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Januar (1. Vierteljahr) und 1. April 2011(2. Vierteljahr) in der Fachserie 16 Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwert

2.2 Der Arbeitspreis ist bis zum 31.12.2013 fest und wird anschließend jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst und in der ortsüblichen Presse veröffentlicht.

Preisgleitklausel für den Arbeitspreis:

$$AP_{neu} = AP_0 * [(0,71 * EEX_{neu}/EEX_0) + (0,22 * FW_{neu}/FW_0) + (0,07 * Lohn_{neu}/Lohn_0)]$$

Darin bedeuten:

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis netto ab 01.01 des Folgejahres

AP_0 = Basisarbeitspreis netto, Stand: 01.01.2012, 6,72 ct/kWh

EEX_{neu} = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „NCG Natural Gas Year Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der European Energy Exchange AG (www.eex.com/de)

EEX_0 = Basiswert Gaspreis = 25,88 €/MWh
Forward 2012 (Preisstand 2011) für „NCG Natural Gas Year Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 15.02.11, 16.05.11, 15.08.11 und 15.11.11

Preisblatt Fernwärme gültig ab 01. Januar 2018

Geltungsbereich: Wohngebiet Pattonville

- FW_{neu}* = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)
Der jeweils gültige FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
- FW₀* = Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)
= 103,1
(Basis: 2010 = 100), arithmetische Mittelwert von August 2010 bis Juli 2011 aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.
- Lohn_{neu}* = aktueller Lohnindex
Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli und 1 Oktober des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung
- Lohn₀* = Basislohnindex = 102,2
(Basis 2010 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Januar und 1. April 2011 in der Fachserie 16 Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwert
- 2.3 Sollten die benannten Quellen die nach den Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes bzw. Preise nicht mehr veröffentlichen, ist das FVU berechtigt, die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes heranzuziehen, die den bisher angesetzten Indizes möglichst nahe kommen. Für andere Quellen wie die Energiebörse EEX gilt Satz 1 analog.
- 2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.5 Ziff. 2.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung

Preisblatt Fernwärme gültig ab 01. Januar 2018

Geltungsbereich: Wohngebiet Pattonville

(d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung Kundenanlage	netto in €	brutto in €
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch infolge von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage	50,00	59,50

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung	netto in €	brutto in €
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00*	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der PEW während der üblichen Arbeitszeit:		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	35,00*	
- zum Einzug einer Forderung	30,00*	
- zur Einstellung der Versorgung (Sperrung)	30,00*	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorhergehender Sperrung	35,00	41,65

Die Pauschalen werden von der Pattonville Energie & Wasser GmbH entsprechend der Lohnentwicklung L_{neu}/L_o (siehe Ziffer 2) angepasst.

Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2 Dem Anschlussnehmer/ Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten des FVU seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschale.

3.3 Die unter Ziffer 3.1 genannten gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19%). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.